

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio  
**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft  
**Band:** 28 (1910)  
**Heft:** 229

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Abonnemente:

Schweiz: Jährlich Fr. 6  
2<sup>es</sup> Semester . . . 3  
Ausland: Zuschlag des Porto  
Es kann nur bei der Post  
abonniert werden

Preis einzelner Nummern 15 Cts.

## Schweizerisches Handelsblatt

## Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich ausgenommen Sonn- und Feiertage	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce	Parait 1 à 2 fois par jour les dimanches et jours de fête exceptés
Annoncen-Regie: HAASENSTEIN & VOGLER Insertionspreis: 25 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (für das Ausland 35 Cts.)			Régie des annonces: HAASENSTEIN & VOGLER Prix d'insertion: 25 cts. la ligne (pour l'étranger 35 cts.)

## Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommene Werttitel. — Handelsregister. — Registre du commerce. — Patenttaxen der Handelsreisenden. — Kreditgewährung an englische Aktiengesellschaften. — Kaufmännisches Fortbildungsschulwesen. — Ausstellung kaufmännischer Lehrmittel. — Cholera in Russland. — Cholera in Russie. — Konsulat. — Consulats. — Statistisches Jahrbuch der Schweiz. — Weizenpreise.

## Amtlicher Teil — Partie officielle

## Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Der Sparkassaschein der St. Gallischen Kantonalbank, Filiale Rorschach, Nr. 3433, von Fr. 2057.50, lautend zugunsten von Fr. Ida Schiess, Kinderlehrerin, in Tobelmühle-Wolfhalden, wird vermisst.

Laut Beschluss des Bezirksgerichtes Rorschach vom 1. September 1910 wird anmit der unbekannte Inhaber dieses Sparkassascheines im Sinne von Art. 850 und ff. des Obligationenrechtes aufgefordert, denselben binnen der Frist von 3 Jahren à date der Publikation dem tit. Bezirksgerichtspräsidium Rorschach vorzulegen, widrigenfalls dessen Amortisation ausgesprochen wird. (W. 105<sup>o</sup>)

Rorschach, den 5. September 1910.

Bezirksgerichtskanzlei Rorschach.

## Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

## I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

## Zürich — Zurich — Zurigo

1910. 2. September. Inhaberin der Firma C. Häring-Strub in Zürich I ist Catharina Häring, geb. Strub, von Basel, in Zürich I. Betrieb des Hotel Merkur und Immobilienverkehr. Schützengasse 1. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin Emil Häring.

2. September. Inhaberin der Firma J. Seiler-Hürzeler in Zürich III ist Ida Seiler, geb. Hürzeler, von Mellingen (Aargau), in Zürich III. Milch-, Butter- und Spezereihandlung, Brauerstrasse 48. Die Firma erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin Lorenz Seiler.

2. September. Die Firma Alb. Siegwart in Männedorf (S. H. A. B. Nr. 501 vom 23. Dezember 1905, pag. 2001) — Fahrifikation kohlensaurer Getränke, Weine und Spirituosen — ist infolge Verkaufs des Geschäfts erloschen.

2. September. Inhaber der Firma Herm. Kunz, vormals Alb. Siegwart in Männedorf ist Hermann Kunz, von Oetwil a. See, in Männedorf. Fahrifikation von Limonaden, Sirup, Spirituosen etc. Zum Seehof.

2. September. Die Firma Kappeler & C° in Altstetten (S. H. A. B. Nr. 263 vom 21. Oktober 1909, pag. 1769) hat ihr Domizil nach Oerlikon verlegt. Geschäftsklo: Tramstrasse.

2. September. Die Firma Blind & C° in Oberrieden (S. H. A. B. Nr. 248 vom 11. Juni 1906, pag. 989) erteilt Prokura an Georges Stamm, von Schleitheim, in Oberrieden.

2. September. Nachfolgende zwei Firmen werden infolge Konkurses von Amteswegen gelöscht:

Wilh. Glaser in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 264 vom 24. Oktober 1907, pag. 1829), Spezialgeschäft für Fische, Wild und Geflügel.

W. Glaser, Fleisch-Importhaus Zürich, in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 44 vom 23. Februar 1909, pag. 301).

3. September. Inhaber der Firma J. Meier in Bülach ist Jakob Meier, von und in Bülach. Fahrikation, Lager und Versand von Reisekoffern, Reparaturen. Zum Lindenhof.

3. September. Kaninchenzüchter-Verein Zürich, Genossenschaft mit Sitz in Zürich (S. H. A. B. Nr. 183 vom 20. Juli 1909, pag. 1293). Caspar Bisang und Johann Weippert sind aus dem Vorstand dieser Genossenschaft ausgetreten. An ihre Stellen wurden gewählt: Ernst Pfeiffer, von Andelfingen, als Quästor, und Jakob Meier, von Dintikon, als Beisitzer; beide in Zürich IV. Der Präsident Ernst Bucher wohnt in Zürich IV.

3. September. Neue Meierhofgesellschaft in Horgen (S. H. A. B. vom 20. Oktober 1899, pag. 1321). Diese Aktiengesellschaft wurde durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 31. Mai 1910 aufgelöst. Die Liquidation ist beendet und es wird diese Firma nebst den Unterschriften der Mitglieder der Vorsteherchaft, Hans Stünzi, Samuel Wanner und Viktor Hauser, hiermit gelöscht.

3. September. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma C. Manz Söhne in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 205 vom 14. August 1909, pag. 1414), Gesellschafter: Caspar Oskar Manz und Ernst Heinrich Manz, hat sich aufgelöst, und es ist diese Firma erloschen.

Inhaber der Firma Ernst Manz in Zürich I, welche die Aktiven und Passiven der aufgelösten Gesellschaft übernommt, ist Ernst Heinrich Manz, von Wila, in Zürich I. Betrieb des Hotel Gotthard. Bahnhofstrasse 87.

## Bern — Berne — Berna

## Bureau Bern

1910. 3. September. Die unter der Firma A. Natural, Le Coultr, & C° in Bern bestehende Zweigniederlassung der gleichnamigen

## Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6  
2<sup>es</sup> semestre . . . 3  
Etranger: Plus frais de port  
On s'abonne exclusivement  
aux offices postaux

Prix du numéro 15 cts.

Firma in Genf (S. H. A. B. Nr. 222 vom 5. September 1907, pag. 1553), wird infolge Erlöschen der Hauptniederlassung von Amteswegen gestrichen.

3. September. Inhaber der Firma J. U. Zulliger, Baugeschäft, in Bern ist Johann Ulrich Zulliger, von Madiswil, in Bern. Natur des Geschäftes: Baugeschäft, Rosenweg 9.

## Bureau Trachselwald

1. September. Die Firma C. Minder in Huttwil (S. H. A. B. Nr. 107 vom 24. Juli 1883, pag. 859) erteilt Prokura an Emil Minder, von und in Huttwil.

2. September. Die Firma D. Scheidegger-Grädel in Huttwil (S. H. A. B. Nr. 70 vom 21. Juli 1886, pag. 487) erteilt Prokura an Carl Bezel, von Ebingen (Württemberg), in Huttwil.

## Luzern — Lucerne — Lucerna

1910. 1. September. Unter der Firma Milchverwertungs-Genossenschaft Dorf Malters mit Sitz in Malters, gründete sich unter dem 19. März 1910, Datum der Statuten, eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer zum Zwecke der bestmöglichsten Verwertung der Milch, sei es durch Verkauf derselben an einen Uebernehmer oder durch Selbstbetrieb einer Käserei. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später von der Generalversammlung der Genossenschaft in dieselbe aufgenommen worden ist und die Statuten oder eine darauf bezügliche Beitritserklärung unterzeichnet hat. Die Mitgliedschaft geht auch ohne weiteres auf die Erben eines Mitgliedes, resp. den oder die Liegenschaftsbesitzer über. Mitglieder haben die Pflicht, ihren Nachfolgern im Liegenschaftsbesitz (Käfern), sowie auch Pächtern, Verwaltern, Nutznießern etc., den Beitrag zur Genossenschaft, beziehungsweise die Milchlieferung in die Käserei zur Pflicht und zur Vertragsbedingung zu machen. In der Weise neueintretende Milchlieferanten haben dann kein Eintrittsgeld zu bezahlen. Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf den 1. März geschehen. Wer nicht auf genannte Zeit schriftlich dem Präsidenten den Austritt aus der Genossenschaft erklärt, ist für das nächstfolgende Betriebsjahr verpflichtet, die Milch wieder zu liefern oder per Kuh eine Entschädigung von Fr. 20 (während den vier ersten Betriebsjahren Fr. 30) zu bezahlen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder persönlich und solidarisch. Die Organe der Genossenschaft sind: a. Die Genossenschaftsversammlung; b. der Vorstand; c. die Rechnungsrevisoren; d. die Untersuchungskommission. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung der Genossenschaft. Er besteht aus drei Mitgliedern und bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Kassier, den Hüttenmeister und das Mitglied der Untersuchungskommission. Präsident, Kassier und Aktuar führen die verbindliche Unterschrift für die Genossenschaft. Präsident ist Johann Ringgenberg, von Leissigen (Bern); Kassier: Franz Vogel, von Flühli; Aktuar: Johann Vogel, von Entlebuch; alle in Malters.

3. September. Die Firma Math. Lang z. Seethal, Restaurant Seethal, in Emmenbrücke, Gemeinde Emmen (S. H. A. B. Nr. 314 vom 7. Oktober 1899, pag. 1266), ist infolge Ablebens des Inhabers erloschen.

3. September Inhaber der Firma Albert Amrein in Dagmersellen ist Albert Amrein, von Gunzwil, in Dagmersellen. Geschäftsnatur: Wirtschaftsbetrieb.

## Aargau — Argoie — Argovia

## Bezirk Bremgarten

1910. 2. September. Unter der Firma Lichtgesellschaft Hägglingen hat sich mit dem Sitz in Hägglingen eine Genossenschaft gebildet, welche unter Ausschluss eines direkten Geschäftsgewinnes den Zweck verfolgt, in der Gemeinde Hägglingen eine öffentliche Beleuchtungsanlage event. mit Kraftlieferung zu schaffen und zu unterhalten. Die Statuten sind am 29. März und 18. Juli 1910 festgestellt worden. Jede handlungsfähige Person kann von der Genossenschaftsversammlung aufgenommen werden. Die Aufnahmesbedingungen werden jedesmal festgestellt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmeheschluss der Generalversammlung und durch Unterzeichnung der Statuten. Beim Tode eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über; wenn mehrere Erben sind, entscheidet der Vorstand, welcher Erbo als Nachfolger anzusehen ist, insofern sich die Erben hierüber nicht verständigen. Jedes Mitglied kann austreten, wenn es seinen Anteil Gesellschaftsschulden einbezahlt hat. Dieser Betrag soll unter eigener Verantwortlichkeit des Vorstandes wirklich zur Amortisation der Gesellschaftsschulden verwendet werden. Wenn eine richtige Rendite vorhanden ist, sollen nach den üblichen Abschreibungen solche Einzahlungen der Mitglieder entsprechend verzinst werden. Solche Mitglieder, welche zehn Jahre der Genossenschaft angehört haben und solche, welche ihre Häuser verkaufen und zum Ersatz ein Mitglied stellen, können ohne weiteres austreten. Ausgetretene Mitglieder haften nach dem Austritt noch zwei Jahre lang für die Gesellschaftsschulden. Die Mitgliedschaft geht ferner verloren durch Ausschluss. Mitglieder, die in Konkurs fallen oder ausgepfändet werden, gelten als ausgeschlossen. Mitglieder, die keinen Licht- und Kraftzins zahlen, können zu einem angemessenen Jahresbeitrag verhalten werden, insofern es die ökonomische Lage der Genossenschaft verlangt. Im übrigen können direkte Beiträge von den Mitgliedern nur verlangt werden, wenn die Licht- und Kraftzinse zur richtigen Schuldenabtigung nicht ausreichen. Allfällige Beiträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet zunächst das vorhandene Vermögen. In zweiter Linie

baftet jedes Mitglied bis auf den Betrag von Fr. 1000. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungskommission. Der aus 5 Mitgliedern bestehende Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident und der Aktuar führen miteinander die rechtsverbindliche Unterschrift, der eine oder andere kann durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Präsident ist Johann Huber, Kursleiter, von Hägglingen; Vizepräsident: Emil Fischer, von Dottikon; Aktuar: Gustav Vögeli, von Gipf-Oberfrick; Kassier: Adolf Wirth, Notar, von Hägglingen; Beisitzer: Josef Geissmann, Friedensrichter, von Hägglingen; alle in Hägglingen.

#### Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Moudon

1910. 2 septembre. La raison Numa Mutrux-Briod, à Lucens, épicerie, mercerie, étoffes, chaussures, quincaillerie et droguerie (F. o. s. du c. des 13 février 1883, page 140, et 26 avril 1888, page 430), est radiée ensuite de décès du titulaire.

Paul, Charles et Louis, fils de Numa Mutrux-Briod, de Ste-Croix, domiciliés à Lucens, ont constitué, sous la raison sociale Mutrux Frères une société en nom collectif qui a commencé le 1<sup>er</sup> août 1910, et qui a son siège à Lucens. Cette société a repris la suite des affaires, ainsi que l'actif et le passif de la maison «Numa Mutrux-Briod», radiée. Genre de commerce: Épicerie, mercerie, étoffes, chaussures, quincaillerie et droguerie.

#### Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de Boudry

1910. 31 août. Le chef de la maison F. A. Gygax, à Boudry, est Frédéric-Arnold Gygax, de Schwarzhäusern (Berne), domicilié à Boudry. Genre de commerce: Chapeaux de paille et feutre. Bureaux: Boudry, Maladière.

Bureau de Cernier (district du Val-de-Ruz)

31 août. La Société coopérative de boulangerie de Chêzard-St-Martin, société anonyme ayant son siège et domicile dans la commune de Chêzard-St-Martin (F. o. s. du c. du 19 octobre 1909, n° 261, page 1759) a reconstitué son conseil d'administration et a élu président: Florian Favre, horloger; vice-président: Louis Debro, industriel; secrétaire-caissier: Edgar Thiébaud, instituteur; vice-secrétaire: Léon Monnier, comptable; tous domiciliés à Chêzard-St-Martin. La société est valablement engagée par la signature du président ou du vice-président, apposée collectivement avec celle du secrétaire-caissier ou du vice-secrétaire.

Bureau de Neuchâtel

31 août. La raison Charles Aerni, boulangerie, à Serrières (F. o. s. du c. du 22 juin 1883, n° 93), est radiée ensuite du décès de son chef.

31 août. La raison Paul Stucker, direction et exploitation de l'usine à gaz de Neuchâtel (F. o. s. du c. du 22 janvier 1896, n° 20, page 81), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

31 août. La raison Thimothée Jacot, librairie, papeterie, maroquinerie, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 31 mars 1900, n° 122, page 493), est radiée ensuite du décès de son chef.

31 août. La raison F. A. Gigax, fabriques de chapeaux, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 17 octobre 1903, n° 393, page 1570), est radiée ensuite de son transfert à Boudry.

#### Geneva — Genève — Genève

1910. 1<sup>er</sup> septembre. La société en nom collectif Veuve L<sup>s</sup> Ducrey et fils, aux Eaux-Vives (F. o. s. du c. du 22 décembre 1891, page 981), est déclarée dissoute, dès le 1<sup>er</sup> septembre 1910.

L'associé Charles-Joseph Ducrey, fils, de Genève, domicilié aux Eaux-Vives, est resté, dès cette date, chargé de l'actif et du passif de la maison, qu'il continue seul, sous la raison Charles Ducrey, aux Eaux-Vives. Genre d'affaires: Commerce de combustibles en tous genres. Bureau et entrepôt: 13, Chemin des Photographes.

1<sup>er</sup> septembre. Suivant statuts adoptés le 17 septembre 1909, il s'est constitué, sous la dénomination de Union des Sténographes (Système Prévost-Delaunay), Section de Genève, une société (conformément au titre 28 du C. O.), ayant pour but: 1<sup>o</sup> D'assurer l'unité d'enseignement et de pratique du système Prévost-Delaunay; 2<sup>o</sup> de répandre et de faciliter le plus possible l'étude de la sténographie au moyen de cours élémentaires, de cours pratiques (commerciaux et professionnels) et de publications sténographiques. Son siège est à Genève. La société se compose de membres sténographes, de membres bienfaiteurs, de membres honoraire et de membres adhérents. Sont membres sténographes les personnes qui, connaissant et pratiquant le système Prévost-Delaunay, ont adressé une demande écrite au président et ont été présentées par le comité ou deux membres sténographes. Sont membres bienfaiteurs, membres honoraire, ou membres adhérents, les personnes qui ne connaissent pas le système Prévost-Delaunay, mais désirent encourager les travaux de la société, ont adressé une demande écrite au président et ont été présentées par le comité ou par deux membres sténographes. L'admission des membres a lieu en assemblée générale. La cotisation des membres sténographes est de six francs par an. Les membres bienfaiteurs font un versement unique de cent francs. La cotisation des membres honoraires est de dix francs par an. Celle des membres adhérents de cinq francs par an au minimum. Tout membre honoraire peut racheter ses cotisations futures, moyennant une somme de deux cents francs, versée en une seule fois. Tout membre sténographe ou adhérent peut racheter ses cotisations futures, moyennant une somme de cent francs, versée en une ou quatre annuités. Tout membre qui veut cesser de faire partie de la société doit adresser par lettre sa démission au président et se libérer immédiatement de ses cotisations sous peine de radiation. On sort aussi de la société par radiation ou expulsion dans les cas prévus aux statuts. La société est administrée par un comité composé de 3 à 7 membres sténographes, nommés en assemblée générale. La société n'est valablement représentée vis-à-vis des tiers que par les signatures du président, du secrétaire, collectivement avec le trésorier. En cas de dissolution de la société, les fonds qui resteraient en caisse, seront versés à une société d'éducation populaire désignée par l'assemblée. La présidente est Madame Joséphine Rochat, à Plainpalais; la secrétaire: Mademoiselle Lucie Dottrens, à Carouge, et le trésorier: Marcel Carlier, aux Eaux-Vives.

1<sup>er</sup> septembre. Jean-Georges Betz-Rommel, de Bâle, domicilié à Bâle, et Georges Betz-Staub, de Bâle, domicilié à Plainpalais, ont constitué, à Plainpalais, sous la raison sociale G. Betz et fils, une société en nom collectif qui a commencé le 1<sup>er</sup> janvier 1910. Genre d'affaires: Fabrication de machines et ustensiles pour les arts graphiques, représentation des machines pour toute l'industrie graphique, fonderie de rouleaux gélatine et aiguillage automatique. Locaux: Quai du Rhône 43 et 43 bis. Georges Betz-Staub représente seul la société.

## Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

### Patenttaxen der Handelsreisenden

(Urteil des Bundesgerichtes [Kassationshof] vom 10. Mai 1910)

Der Kassationskläger G., der für eine Stempelfabrik reist, ist wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden (P. T. G.) erst- und zweitinstanzlich mit einer Geldbuße, unter Kostenauflage, deshalb bestraft worden, weil er unbestrittenermassen, nur mit einer taxfreien Ausweiskarte versehen, bei einem Tierarzt und einem Konditor je eine Bestellung für Gummistempel aufgenommen hat und mit einem Zimmermann und einem Gemeindeschreiber, der zugleich Fleischschauer ist, zwecks Aufnahme solcher Bestellungen in Verkehr getreten war. Hierauf hat G. die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen und Aufhebung des Strafurteils verlangt.

Der Kassationshof hat die Kassationsbeschwerde unter Kostenfolge für den Reisenden G. abgewiesen, und zwar gestützt auf folgende Erwürdigung:

Mit seiner taxfreien Ausweiskarte war der Kassationskläger gemäss Art. 1, Abs. 1, und Art. 4 P. T. G. nur berechtigt, mit Personen in Verkehr zu treten, welche seinen Artikel (Gummistempel) «wieder verkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden». Die «Verwendung im eigenen Gewerbe» ordert, wie der Kassationshof durch Urteil vom 22. Oktober 1907 (A. S. 33, 1, Nr. 132, spez. Erw. 7, S. 811) festgestellt hat, dass zwischen dem betreffenden Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb und der Verwendung des fraglichen Artikels «ein innerer — im weiteren Sinne technischer — Zusammenhang» besteht. Streitig ist vorliegend, ob dieses Erfordernis bei der zur Beurteilung stehenden Betätigung des Kassationsklägers zutreffe. Die kantonalen Instanzen haben dies übereinstimmend verneint, das Obergericht speziell mit der Begründung, im Gewerbe eines Konditors oder Zimmermanns und in der Ausübung des tierärztlichen Berufes bestehe ein spezifisches berufliches Bedürfnis der Verwendung eines Gummistempels, das eine gewisse Abhängigkeit jener Gewerbe oder Berufe hievor bedingt (im Gegensatz zu der allgemeinen Brauchbarkeit, zu der bei den Angehörigen fast aller Berufe üblichen Verwendung solcher Stempel), nicht, und im Falle des Verkehrs mit dem Gemeindeschreiber, welcher einen Gummistempel in seiner amtlichen Eigenschaft als Fleischschauer nötig habe, handele es sich gar nicht um einen «Gewerbebetrieb». Demgegenüber macht der Kassationskläger in seiner Beschwerdebegründung wesentlich geltend, die streitigen Bestellungen betreffen ausschliesslich Geschäftsstempel, d. h. Stempel, die eine Geschäftsbezeichnung enthalten, der Geschäftsstempel aber sei kein allgemeiner Bedarf Artikel, wie z. B. die Schreibmaschine, sondern er sei speziell für das Geschäft, dem er diente, angefertigt und für andere Personen nicht benutzbar, wie Tinte, Papier, Feder, und zwar sei er für ein modernes Geschäft effektiv unentbehrlich, so dass der erforderliche technische Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb zu bejahen sei. — Diese Argumentation berührt die obergerichtliche Würdigung des Falles des Gemeindeschreibers überhaupt nicht; sie geht aber auch mit Bezug auf den übrigen Tatbestand fehl. Der Kassationskläger verwechselt, wie schon das Obergericht hervorhebt, die bloße Ueblichkeit und Zweckmässigkeit der Verwendung des Artikels mit der für ein Gewerbe begrifflich notwendigen Verwendung desselben: der in Rede stehende Zusammenhang liegt nur dann vor, wenn die Verwendung des Artikels für die Ausübung des betreffenden Gewerbes oder Berufes dessen Begriff und Natur nach unentbehrlich ist, wie beispielsweise hinsichtlich der Schreibmaschine bei einer Person, welche berufsmässig Maschinenschrift-Arbeiten ausführt. Dass aber von einem derartigen Zusammenhange des Konditor- und Zimmermanns-Gewerbes, oder des Berufs eines Tierarztes, mit der Verwendung eines Gummistempels nicht gesprochen werden kann, ist ohne weiteres klar. Die auf einem Geschäftsstempel angebrachte Geschäftsbezeichnung beschränkt die Verwendbarkeit des Stempels allerdings auf den betreffenden Geschäftsbetrieb, beweist jedoch keineswegs die erörterte Unentbehrlichkeit seiner Verwendung im betreffenden Geschäft. Der vorliegende Fall deckt sich mit Bezug auf die drei beteiligten Gewerbetreibenden durchaus mit dem Falle des Urteiles vom 22. Oktober 1907: Auch diese Gewerbetreibenden befinden sich gegenüber dem Angebot eines Gummistempels in keiner andern Stellung als jemand, dem die Anschaffung eines solchen Stempels zum Privatgebrauch als zweckmässig erscheinen könnte. Zweifel wären in dieser Hinsicht nur möglich mit Bezug auf den vierten Beteiligten, den Gemeindeschreiber und Fleischschauer, doch ist mit dem Obergericht anzunehmen, dass jener in seiner amtlichen Betätigung als Fleischschauer, wenn diese Betätigung auch die Verwendung eines Gummistempels notwendig erfordert sollte, jedenfalls nicht als «Geschäftsmann» im Sinne des Art. 1, Abs. 1 P. T. G. angesehen werden kann (vergl. hierüber den grundlegenden Entscheid des Kassationshofes vom 15. Juli 1907 (A. S. 33, 1, Nr. 100, S. 650 ff)). Eine Verletzung der einschlägigen eidgenössischen Gesetzesbestimmungen durch den angefochtenen kantonalen Entscheid liegt somit nicht vor.

Kreditgewährung an englische Aktiengesellschaften. «Die Geschäftswelt», heisst es in dem kürzlich erschienenen Jahresbericht des englischen Handelsamtes über Aktiengesellschaften, «kann nicht nachdrücklich genug darauf aufmerksam gemacht werden, dass man im geschäftlichen Verkehr mit Aktiengesellschaften auf seiner Hut sein und vor der Kreditgewährung sich selbst durch Feststellung der Generalverpfändungen schützen muss; man darf sich nicht darauf verlassen, dass im Falle der Unterlassung der Feststellung eine Rettung auf gerichtlichem Wege erzielt werden kann.»

Der Jahresbericht verweist auf folgenden Fall. Im Juni 1907 wurden mehrere Geschäfte in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der von den Verkäufern auf 2088 £ fixierte Preis wurde in Pfandbriefen in Höhe von 1100 £, in Aktien im Betrage von 920 £ und in Kassa im Werte von 68 £ gezahlt. Die alten Schulden wurden im Wege der Kontrahierung neuer Schulden bezahlt. Bei der Liquidation der Aktiengesellschaft konnte nur die Pfandbriefforderung befriedigt werden; die neuen Gläubiger fielen mit ihren 1150 £ gänzlich aus.

Der Fall ist gewiss ein lehrreicher; es hätte indessen ein an Lehren noch reicherer Fall angeführt werden können. Ein verschuldeter Geschäftsmann verwandelte sein Geschäft in eine Aktiengesellschaft, liess sich den Preis in Pfandbriefen zahlen, wurde geschäftsführender Direktor der Aktiengesellschaft und veranlasste seine alten Gläubiger, die Aktiengesellschaft als Schuldnerin zu akzeptieren. Er liess alsdann die Aktiengesellschaft neue Waren und Gelder auf Kredit entnehmen, wartete geduldig, bis ihr Kredit erschöpft war, und nahm schliesslich in seiner Eigenschaft als Generalpfandgläubiger von allen Aktien der Aktiengesellschaft Besitz. Nicht nur die neuen Gläubiger fielen gänzlich aus, sondern auch die alten Gläubiger.

Dass nach erfolgter Kreditgewährung in der Regel auf gerichtlichem Wege keine Rettung zu erzielen ist, bestätigt eine Entscheidung vom 4. März 1905. Nachdem gegen eine Aktiengesellschaft ein Urteil ergangen war und die Zwangsvollstreckung bevorstand, beantragte der Generalpfandgläubiger, obgleich seine Forderung noch nicht fällig war, wegen Ge-

fährdung seines Pfandsicherheit die Bestellung eines Sequesters und Besitzergreifung von allen Aktiven der Aktiengesellschaft. «Diese Verfügungen», heisst es in der Entscheidung, «werden jetzt so häufig beantragt, dass die Frage aufgeworfen werden muss, ob diese Verfügungen, welche eine Härte für den Urteilstgläubiger bedeuten, abgelehnt werden können. In zahlreichen Fällen sind Aktiengesellschaften derartig mit Pfandbriefen belastet, dass der Gewinn nur zur Deckung der Pfandbriefzinsen ausreicht, und dass bei der Liquidation höchstens die Pfandbriefinhaber befriedigt werden können, d. h. das Geschäft wird eigentlich nur für die Pfandbriefinhaber betrieben. Trotzdem nimmt die Aktiengesellschaft Darlehen auf oder lässt sich Waren liefern. Da diese durch Pfandbriefe an sich nicht behindert ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlaufe Zahlungen zu leisten, haben Darlehnsgläubiger oder Verkäufer zunächst Aussicht auf Bezahlung. Diese Aussicht hört indessen mit der Bestellung eines Sequestors auf. Mag das Geld auch in der letzten Woche gegeben, mögen die Waren auch in der letzten Woche geliefert sein, der Pfandbriefinhaber kann, falls die Darlehnsgläubiger oder Verkäufer die Künbeit besitzen, Zahlung auf gerichtlichem Wege zu erzwingen, sogar ohne Ladung derselben die Bestellung eines Sequesters erwirken und damit die Tür zuschliessen; er nimmt ihr Geld oder ihre Waren als Bestandteile des ihm verpfändeten Vermögens und lässt sie selbst unbezahlbar abziehen. Wie das Recht heute liegt, stehen ihm diese Befugnisse leider zu.»

Seit dieser Entscheidung wurde in einer Kommission, welche eine Reform des Aktienrechts beriet, der Antrag gestellt, die Generalverpfändungen gänzlich zu untersagen. Dieser Antrag fand indessen keine Majorität. Die Aktiennovelle von 1907 begnügte sich daher mit der folgenden Bestimmung: «Im Liquidationsfalle sind die während der letzten drei Monate vorgenommenen Generalverpfändungen, soweit sie unter Hinzurechnung von 5 % Jahreszinsen den baren Betrag übersteigen, welchen die Aktiengesellschaft bei oder nach der Verpfändung als Gegenleistung erhielt, ungültig, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Aktiengesellschaft unmittelbar nach der Verpfändung solvent war.» Diese Bestimmung bildet heute den § 212 des Aktiengesetzes von 1908.

Eine Generalverpfändung kann mithin, nach wie vor, wie eine Gewitterwolke über dem Gesellschaftsvermögen schweben, und diese Möglichkeit ist in neuerer Zeit umso mehr zu beachten, als der Missbrauch hauptsächlich bei kleineren Aktiengesellschaften vorkommt, und gerade die Zahl der kleineren Aktiengesellschaften beträchtlich wächst. Die Ziffer der Neugründungen mit einem Kapital von weniger als 20,000 £ ist in England und Wales von 2757 im Jahre 1900 auf 4561 im Jahre 1909 gestiegen, und die Ziffer der Neugründungen mit weniger als 5000 £ sogar von 1368 auf 2764. Die handelsamtliche Warnung ist daher eine durchaus zeitgemäss. (Mitteilung von Rechtsanwalt Dr. C. H. P. Inbuhlsen, London W. C.)

— **Kaufmännisches Fortbildungsschulwesen.** Der Schweizerische Kaufmännische Verein veranstaltet am Sonntag, den 2. Oktober, in Neuenburg eine Unterrichtskonferenz für die Westschweiz. Diese Konferenz, die fünfte an der Zahl, bezeichnet einen Rückblick zu werben auf die bisher erzielten Erfolge und neue Mittel und Verbesserungen im Unterrichtsbetrieb der in der Hauptsache von den Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins organisierten kaufmännischen Fortbildungsschulen zu studieren. Die Konferenz wird eingeleitet durch Vorträge der Herren Prof. C. Perret, Lausanne, über «Die doppelte Aufgabe des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens», und Prof. P. E. Bonjour, Neuchâtel, über «Die kaufmännische Lehrabschlussprüfung und die Fachprüfung für Buchhalter des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins».

— **Ausstellung kaufmännischer Lehrmittel.** Am Montag, den 5. September I. hat im Gebäude der Wiener Handelsakademie I, Akademiestrasse 12, die Eröffnung der gelegentlich des IX. internationalen Kongresses für kaufmännisches Bildungswesen veranstalteten Ausstellung der an den österreichischen Handelschulen verwendeten Lehrmittel stattgefunden. Der Eintritt ist unentgeltlich.

— **Cholera in Russland.** Der Bundesrat hat am 2. September folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. Russland wird als choleraverseucht erklärt.

Es kommen daher gegenüber diesem Lande die durch den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1908 in Kraft gesetzten Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1899/4. Februar 1908 (Art. 33 bis 35: Überwachung der Reisenden am Ankunfts- und Art. 37 bis 48: Waren- und Gepäckverkehr) zur Anwendung.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 3. September 1910 in Kraft.

— **Konsulate.** Da der Sitz des Vizekonsulates der Republik Kuba von Zürich nach Genf verlegt worden ist, bat der Bundesrat Herrn Guillermo de Blanck y Menocal das Exequatur als Vizekonsul der Republik Kuba in Genf erteilt.

— **Statistisches Jahrbuch der Schweiz.** Der dieser Tage erschienene 18. Jahrgang, dessen Tabellen fast alle um ein weiteres Jahr ergänzt sind, weist im Wesentlichen nach Anordnung und Inhalt keine Änderungen gegenüber seinen Vorgängern auf. Doch haben immerhin die Abschnitte: Bodenfläche, Bevölkerungsbewegung, Landwirtschaft, Tierbestand, Gesundheitswesen, Finanzwesen und Verschiedenes wertvolle Ergänzungen erfahren. In der Übersicht der schweizerischen Weinberge fehlen diesmal leider die Ergebnisse des Kantons Zürich, da die bezüglichen Angaben nicht rechtzeitig genug geliefert werden konnten.

#### Weizenpreise

(Nach dem *Economiste européen*)

(Per 100 Kilogramm)

	4. August	11. August	18. August	25. August	1. September
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Paris . . . . .	26.75	28.25	28.25	28. —	27.50
Liverpool . . . . .	20.27	20.93	21.20	20.89	21.67
Berlin . . . . .	24.18	24.90	25.18	24.71	25.27
Budapest . . . . .	19.82	20.16	20.60	20.53	20.75
Chicago . . . . .	20.46	19.30	19.40	19.08	18.93
New-York . . . . .	19.40	20.59	20.90	20.59	20.59

Choléra en Russie. En date du 2 septembre, le Conseil fédéral a rendu l'arrêté suivant:

Art. 1. Le territoire de la Russie est déclaré contaminé par le choléra.

Sont en conséquence applicables aux provenances de la Russie les dispositions de l'ordonnance du 30 décembre 1899/4 février 1908 qui ont été déclarées en vigueur par arrêté du Conseil fédéral du 1er septembre 1908 (art. 33 à 35: Surveillance des voyageurs au lieu d'arrivée, et art. 37 à 48: Marchandises et bagages).

Art. 2. Le présent arrêté entrera en vigueur le 3 septembre 1910.

— **Consulats.** Le siège du vice-consulat de Cuba en Suisse, ayant été transféré de Zürich à Genève, l'Exequatur a été accordé à M. Guillermo de Blanck y Menocal comme vice-consul de la République de Cuba, à Genève.

Régie des annonces:  
**HAASENSTEIN & VOGLER**

## Auzeigen — Annonces

Annonsen-Regie:  
**HAASENSTEIN & VOGLER**

# Widemanns Handelsschule BASEL

## Arth-Rigibahn-Gesellschaft

### Generalversammlung der Aktionäre

Donnerstag, den 29. September 1910, morgens 10<sup>1/2</sup> Uhr  
im Stationsgebäude in Arth (Goldau ab 10 Uhr 25)

#### Traktanden:

1. Abnahme der Jahresrechnung pro 1909 und Décharge-Erteilung an die Verwaltung.
2. Antrag des Verwaltungsrates auf Reduktion des Aktienkapitals um Fr. 660,000.— durch Abstempelung der Aktien von Fr. 300.— auf Fr. 250.— und dagegen Erhöhung des Aktienkapitals um Fr. 760,000.— durch Ausgabe von 3800 neuen Aktien à nom. Fr. 200.—, die ohne Rücksicht des Nennwertes mit den alten Aktien in gleichen Rechten stehen.
3. Genehmigung des vom Verwaltungsrat festgesetzten Emissionskurses für die neuen Aktien.
4. Abänderung der Statuten nach Annahme von Traktandum 2.
5. Neuwahlen in den Verwaltungsrat.
6. Wahl der Kontrollstelle für das Jahr 1910.

Die Jahresrechnung ist auf unserem **Bureau in Goldau** vom 17. September an zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt. Der gedruckte Geschäftsbericht, sowie die Eintrittskarten zur Generalversammlung, letztere gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz (Einreichung eines Nummernverzeichnisses) können vom 12. September an bezogen werden:

in Arth: bei der Sparkasse in Arth,  
in Zürich: bei der Incasso- & Effectenbank.

Nach dem 26. September werden keine Eintrittskarten mehr verabfolgt.

Zur gültigen Beschlussfassung über Traktandum 2 ist die Vertragsung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Aktien erforderlich, worauf wir die Aktionäre speziell aufmerksam machen. (Za 13877) (2296!)

Goldau, den 30. August 1910.

Der Verwaltungsrat.

## Montreux Grand Hôtel Eden

Moderntest Familienhotel in allerbeste, ruhiger Lage am See, neben dem Kurhaus. — Garten. — Mässige Preise. (656)

## Öffentliches Inventar

Ueber den Nachlass des am 8. August 1910 verstorbenen **Vinzenz Grizetti**, Kunststeinfabrikant, von Zürich, wohnhaft gewesen Albisstrasse 107, in **Zürich II**, ist vom Bezirksgerichte Zürich, II. Abteilung, das öffentliche Inventar bewilligt worden. (2309!)

Es werden daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche und Verbindlichkeiten bis zum 3. Oktober 1910 der Notariatskanzlei **Enge-Zürich II** einzugeben, unter der Androhung, dass Schuldner oder auch im Besitz von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbüsse, sämige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, für den Fall zu gewärtigen hätten, dass der betreffende Nachlass auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Zürich II, den 2. September 1910.

Notariat **Enge-Zürich II**,  
Sigrist, Notar.

## Incasso- & Effectenbank in Zürich

Aktienkapital Fr. 4,500,000

Wir sind bis auf weiteres Abgeber von Obligationen auf 4 Jahre fest in beliebigen Beträgen. Zinsfuss für die ersten 2 Jahre 4 1/4 %, nachher 4 %. Halbjahrscoupons.

Die Direktion.

Kohlenberg 13. Gegr. 1876. Halbjahr- u. Jahreskurse. Privatkurse. Prospekt gratis. Auszug. Referenz. Semesterbeginn 20. Oktober. (4)

Kassenschrank  
Patent Ostertag  
aus Liquidation billig zu verkaufen. (Z 9370) (2310)  
Anfragen unter Z M 13362 an die Annonsen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich.

**CARLMÜLLER**  
ZÜRICH  
**Patent-Bureau**  
— PRIMA  
REFERENZEN —

Ein Alpensohn in  
deutschen Landen  
oder  
III. der Bauer

Eine prächtige Geschichte. Fein geb. zu Fr. 1.25, zu beziehen beim (5728 Y) Verfasser (1987) Pfarrer Wyss in Muri bei Bern.

Kassenschrank  
fast wie neu, ist wegen Liquidation (3237 Z) (1770.) sehr billig abzugeben

Offert erbeten unter Kassenschrank, poste restante, Bern.

Adressen aller Länder und Branchen, auch Bezugssachen liefern auf Kuverts, Listen und Streifen geschrieben. Internat. Adressenverlag, Zürich II (Seest. 65). Gegründet 1894. Telefon 5881. Prospekt gratis. (Za 13673) (2256)

Buchführung  
Ordne zuverlässige, rasch, diskret vernachlässigte Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Bücherexperten, Einführung der amerik. Buchführung nach praktischem System mit Geheimbuch. Prima Referenzen. Komme auch nach auswärts. H. Frisch, Leonhardshalde 10 beim Centra., Zürich. (12)

